

**Satzung
der Gemeinde Haßloch über die Einrichtung eines Beirats
zur Pflege von Partnerschaften (Partnerschaftsbeiratssatzung)
vom 01.01.1999**

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05. Februar 2025

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Einrichtung und Aufgaben.....	1
§ 2 Zusammensetzung.....	1
§ 3 Vorsitz.....	2
§ 4 Verfahren im Beirat.....	2
§ 5 Geschäftsführung.....	2
§ 6 Entschädigung.....	2
§ 7 Inkrafttreten.....	2

Präambel

Die Gemeinde Haßloch ist bestrebt, das gedeihliche Miteinander der Bevölkerung im Sinne des Partnerschaftsgedankens über alle Grenzen hinweg zu fördern.

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Haßloch wird ein Beirat zur Pflege von Partnerschaften eingerichtet.
- (2) Der Beirat übt eine beratende Funktion aus.
- (3) Der Beirat unterstützt die Tätigkeiten des Partnerschaftsbüros. Er wirkt insbesondere bei der Koordination von Veranstaltungen und Terminen mit.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Partnerschaftsbeirat gehören an:
 - a) In der Partnerschaftsarbeit erfahrene Einwohnerinnen und Einwohner
 - b) Eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Grundschulen in Haßloch
 - c) Eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Realschule plus und das Gymnasium in Haßloch
 - d) Haßloch
 - e) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Haßlocher Kirchengemeinden
 - f) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendbeirates
 - g) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
 - h) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates.
 - i) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für Migration und Integration.
- (2) Personen, die in der Vergangenheit aktiv an der Partnerschaftsarbeit mitgewirkt haben, können, auch wenn sie nicht Einwohner oder Bürger der Gemeinde Haßloch sind, als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden und beratend mitwirken.
- (3) Die Mitgliederzahl des Partnerschaftsbeirates soll 24 nicht überschreiten.

- (4) Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Sie bleiben bis zur Neukonstituierung des neuen Partnerschaftsbeirates im Amt.
- (5) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18a Abs. 1-3, §§ 19 bis 22 und § 30 GemO entsprechend.
- (6) Der Partnerschaftsbeirat soll weitere interessierte Bürger in Arbeitskreisen zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen gewinnen.

§ 3 Vorsitz

Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 4 Verfahren im Beirat

Für das Verfahren im Partnerschaftsbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Verwaltung führt die Geschäfte im Rahmen des jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplans. Die dafür erforderlichen Mittel stellt der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung im Unterabschnitt „Partnerschaft“ zur Verfügung.
- (2) Der Stellenplan weist den Umfang der personellen Ressourcen aus.
- (3) Teil der Geschäftsführung ist auch die Schriftführung im Beirat.

§ 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Beirats erhalten Auslagenersatz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Haßloch, 05.02.2025

Gemeindeverwaltung

gez.

Tobias Meyer

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.